

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Wesermarsch**

zu Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 1 Abs. 1 und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

Es wird festgestellt, dass für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch ab dem 15.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung unter 50 Fällen, jedoch immer noch bei 35 oder mehr Fällen je 100.000 Einwohnern kumulativ in den letzten sieben Tagen liegt.

Hinweise:

1. Ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung gelten die in § 6 Abs. 4 und Abs. 7 der Niedersächsischen Corona-Maßnahmen-Verordnung geregelten Einschränkungen bei einer Fallzahl von 50 oder mehr Fällen für private Zusammenkünfte und Feiern, die im Gebiet des Landkreises Wesermarsch stattfinden, **nicht mehr**.
2. Stattdessen gelten die folgenden in § 6 Abs. 3 und Abs. 6 der Niedersächsischen Corona-Maßnahmen-Verordnung geregelten Einschränkungen bei einer Fallzahl von 35 oder mehr Fällen für private Zusammenkünfte und Feiern, die im Gebiet des Landkreises Wesermarsch stattfinden:

2.1 Private Zusammenkünfte und *Feiern* im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Verordnung, die auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen stattfinden, sind mit nicht mehr als jeweils 25 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Verordnung eingehalten wird.

2.2 Private Zusammenkünfte und *Feiern*, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben, stattfinden, sind mit nicht mehr als jeweils 50 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Verordnung eingehalten wird. Die Grenze von 50 Personen gilt vorbehaltlich des § 6 Abs. 7 Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Verordnung.

3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Rechtlicher Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Wesermarsch.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 15.10.2020

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

In Vertretung

Hans Kemmeries